

FAQs Meldewesen

Wer ist Mitglied der Sächsischen Landestierärztekammer?

Der Kammer gehören als Pflichtmitglieder alle Tierärztinnen und Tierärzte an, die im Freistaat Sachsen ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren Hauptwohnsitz in Sachsen haben.

Gibt es Fristen für die Anmeldung als Mitglied und für die Anzeige von Veränderungen?

Anmeldungen sowie Veränderungen der u. g. Pflichtangaben müssen **innerhalb eines Monats**, beginnend mit dem Tag der Pflichtmitgliedschaft bzw. dem Eintritt der Veränderung, in **schriftlicher Form** erledigt werden.

Wie werde ich Kammermitglied und was muss ich dafür tun?

Zur Anmeldung sind die **Meldeformulare** der Sächsischen Landestierärztekammer zu nutzen:

- Tierärztekammermeldebogen
- Tätigkeitsbogen.

Die Formulare, auf der Website der Sächsischen Landestierärztekammer → www.tieraerzte-sachsen.de unter der Rubrik „Meldewesen“ eingestellt, sind vollständig auszufüllen und an die Kammergeschäftsstelle zu senden:

Sächsische Landestierärztekammer
Schützenhöhe 16
01099 Dresden

Welche Angaben und Veränderungen sind meldepflichtig?

1. Name, ggf. Geburtsname, Vorname, Geschlecht
2. Geburtsdatum und -ort
3. akademische Grade und Titel
4. Praxis- oder Dienstanschrift
5. Privatanschrift
6. Staatsangehörigkeit(en)
7. Zeitpunkt des Beginns der tierärztlichen Berufsausübung in Sachsen oder, wenn eine tierärztliche Tätigkeit nicht aufgenommen wurde, der Zeitpunkt, in dem die Hauptwohnung im Bereich der Sächsischen Landestierärztekammer begründet wurde
8. Tierärztliche Prüfung
9. deutsche tierärztliche Approbation oder Berufserlaubnis
10. Gebiets- und Zusatzbezeichnungen im Sinne der Weiterbildungsordnung
11. Angaben zur Art der ausgeübten Tätigkeiten, insbesondere Tätigkeiten als niedergelassener Tierarzt, angestellter oder beamteter Tierarzt
12. Tierärztekammer/n, bei der/denen zuletzt eine Mitgliedschaft bestand oder/und in deren Bereich gleichzeitig eine weitere tierärztliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Welche Dokumente muss ich bei der Anmeldung einreichen?

Folgende Urkunden sind als notariell oder **amtlich beglaubigte Kopien** einzureichen:

- Approbation oder eine gültige Berufserlaubnis
- akademische Grade und Titel
- Fachtierarzt- und Zusatzbezeichnungsanerkennungen.

Eingereichte amtlich beglaubigte Dokumente verbleiben dauerhaft in der Mitgliedsakte.

Wie kann ich meine Angaben am schnellsten mitteilen?

Neuanmeldungen müssen wegen vorzulegender Urkunden immer postalisch erfolgen. Für Änderungen können Sie die komfortable Möglichkeit über die Website der Sächsischen Landestierärztekammer nutzen. Unter der Rubrik „Meldewesen“ sind Formulare für verschiedene Anlässe eingestellt. Diese Änderungsanzeigen können Sie dann auf direktem **elektronischem Wege** oder als E-Mail, aber auch via Telefax oder Brief übermitteln.

Im Falle einer **Namensänderung** senden Sie bitte eine einfache Kopie der Eheurkunde bzw. der Bescheinigung über die Namensänderung an die Sächsische Landestierärztekammer.

Ich habe eine Promotion oder Habilitation oder Professur erhalten. Was muss ich veranlassen?

Akademische Grade und Titel gehören zu den **Pflichtangaben** und müssen gegenüber der Sächsischen Landestierärztekammer innerhalb von vier Wochen angezeigt werden.

Doktor- und Berufungsurkunden sind als notariell oder **amtlich beglaubigte Kopien** einzureichen.

Wie kommt das Deutsche Tierärzteblatt an meine richtige Adresse?

Die Sächsische Landestierärztekammer sorgt dafür, dass Mitglieder der Kammer jeweils zum Monatsanfang das „Deutsche Tierärzteblatt“ kostenfrei an ihre aktuell bekannte Adresse zugestellt bekommen. Für eine störungsfreie Zustellung ist es wichtig, **Anschriftenänderungen mindestens drei Wochen vor Monatsende** der Sächsischen Landestierärztekammer zu melden.

Bitte berücksichtigen Sie, dass bei Nachsendeaufträgen Zeitschriften wie das Deutsche Tierärzteblatt i.d.R. **nicht** an die neue Anschrift per Post zugestellt werden. Bei nicht rechtzeitiger Ummeldung gegenüber der Landestierärztekammer kann es daher zu Lücken bei der Aussendung kommen.

Wie bekomme ich einen Tierarztausweis?



Mitglieder der Sächsischen Landestierärztekammer erhalten auf **Antrag** einen Tierarztausweis. Der Tierarztausweis im Format einer Scheckkarte ist nur in Verbindung mit einem Personalausweis oder Reisepass gültig. Er dient dem Kammermitglied, sich als Tierärztin bzw. Tierarzt auszuweisen und hat eine uneingeschränkte Gültigkeitsdauer. Der Ausweis ist mit dem auf der Website eingestellten **Formular** zu beantragen. Die Bearbeitungsgebühr beträgt 15,00 €.

Abmeldung und Wechsel in ein anderes Bundesland bzw. Ausland

Die Pflichtmitgliedschaft in der Sächsischen Landestierärztekammer endet, wenn Sie Ihre tierärztliche Tätigkeit in Sachsen aufgeben und

- eine tierärztliche Tätigkeit in einem anderen Bundesland aufnehmen oder
- ohne erneute Aufnahme einer tierärztlichen Tätigkeit Ihren Hauptwohnsitz in einem anderen Bundesland haben oder
- eine tierärztliche Tätigkeit im Ausland aufnehmen und Ihren Wohnsitz in Sachsen aufgeben.

Ihre Abmeldung teilen Sie bitte **schriftlich** entweder formlos (per E-Mail, Telefax, Brief) oder mit Hilfe des auf der Website der Landestierärztekammer hinterlegten **Abmeldeformulars** mit. Folgende Angaben sind verpflichtend:

1. Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft
2. neue Kammerzugehörigkeit oder Auslandstätigkeit
3. neue Privat- und Dienstanschrift.

Kann ich eine freiwillige Kammermitgliedschaft in Sachsen erwerben?

Nur Mitglieder der Sächsischen Landestierärztekammer, die ihre berufliche Tätigkeit ins Ausland verlegen und dort ihre Hauptwohnung nehmen, können freiwillige Mitglieder in Sachsen bleiben. Diese Möglichkeit besteht nicht für Mitglieder, die in ein anderes Bundesland wechseln. Ebenso können

auch Tierärzte, die in anderen Tierärztekammern Pflichtmitglieder sind, nicht als freiwillige Kammermitglieder in Sachsen aufgenommen werden.

Was passiert, wenn ich meinen Meldepflichten nicht nachkomme?

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die vorgeschriebenen Meldungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

Rechtsgrundlagen für das Meldewesen der Sächsischen Landestierärztekammer

- Sächsisches Heilberufekammergesetz
- Berufsordnung der Sächsischen Landestierärztekammer
- Meldeordnung der Sächsischen Landestierärztekammer

in der jeweils gültigen Fassung.

(Stand 5/2018)